

IX. Europa in der Talsohle

Man könnte gescholten werden, wenn man sich so um 1918 herum damit positioniert, dass man nun Europa heraufdämmern sehen könne. Man könnte aber. Zumindest Visionäre, wie *Egon Friedell*, in seiner schönen *Kulturgeschichte der Neuzeit* von 1927, waren voller Hoffnung, dass mit 1918 der Schrecken von Europa endgültig abgewandt sei. Zuversichtsgestimmt sieht er, so schreibt er als letzten Satz, ein *neues Licht* heraufziehen. Er begegnet jedoch der Finsternis und als er 1938 die NS-Schergen, die den Juden abholen wollen, die Stiege zu seiner Wohnung herauftrampeln hört, zieht er es vor, sich aus dem Fenster zu stürzen.

Mit heutigem Wissen und noch nicht ausreichender Distanz zur düstersten Düsternis Europas könnte man eher dazu neigen, zwischen 1914 und 1945 Europa restlos zerrieben, vergessen, verdorrt zu sehen. Das wäre die pessimistische Sicht der Dinge. Manche werden sie als die realistische sehen.

Und doch: Die optimistische Sicht sieht das Glas halbvoll und nicht halbleer.

Da gibt es schon die in seinem *Punkt 14* auf eine europäische Einigung gerichtete *Wilson-Doktrin*. Da gibt es den *Völkerbund* als letztlich europäisches Projekt. Da gibt es den *Briand-Kellogg-Pakt* mit seiner Kriegsächtung. Immer wieder gibt es auch den Versuch, gesamteuropäische Wurzeln zum Sprießen zu bringen: zwischeneuropäische Zollunionsprojekte, wenn auch gescheiterte, sozialistisch-europäische Einigungsideen, christlichsozial-europäische Einigungsideen. All dies und im Weiteren noch mehr an europäisch verstandener Rechtspolitik kann man nicht einfach wegrede, die sind da.

Was wirklich endgültig wegbricht aus einem Europa des Rechts ist Russland. Das passiert nicht, sondern das ist Konzept. Erfüllung der Vorgaben von *Marx* und *Engels*. Die westliche Demokratie wird bei *Lenin* geradezu zum Gegenbild. Selbst der „Staat“ ist ein der Ausbeutung verdächtiges Gebilde. Dort entsteht eine neue Rechtsordnung, die auch der hartnäckigste Positivist wohl nur Unrecht nennen kann, wenn sie oder er sich nicht an den im Namen dieser Unrechtsordnung Millionen Entrechteten, Geschundenen, Verhungerten, Ermordeten schuldig machen will.

Nicht zurückzublicken auf jene Zeiten, die das Recht nicht nach vorne bringen, und sich nicht allzu lange mit ihnen auseinanderzusetzen, ist der durchgehende Tenor dieser Darstellung. Rechtsbruch, so auch den „von oben“, gab es immer. Es gilt stets ihn aufzuzeigen, breiterer Betrachtung ist aber nur der Rechtsfortschritt würdig. Aber: Was Russland und Deutschland in diesem zwanzigsten Jahrhundert verbrechen, das muss doch ein wenig mehr gesichtet werden. Beide nehmen das Recht in Geiselnhaft. Bringen mit Un-Recht Recht um. Dahinter steckt eine lernenswerte Lehre.

Was *Marx-Engels* mit ihrem bei ihnen noch vergleichsweise harmlosen Revolutionsbild wollen (wobei Marx Rolle in der Pariser Kommune 1871 nicht kleingeredet werden soll), wird von ihren Epigonen in Russland so pervertiert, dass im Vergleich dazu die auf der Gasse tobende Willkürherrschaft der Jakobiner in der Französischen Revolution einem Mailüfterl ähnelt.

Ohne eine neue Zeitenrechnung einzuführen, bringt man alles, was an Recht und Rechtsidee im Recht mühsam über die Jahrhunderte erworben werden konnte und in Russland noch dazu sehr spät Einzug hielt, gewaltsam zu Ende. Parlamentarische Gesetzgebung, die freilich in Russland in der Tat keine Tradition hat, weswegen unter anderem Russland auch revolutionstauglich wird, findet erst gleich gar nicht statt. Es herrscht *volonté générale* pur.

Das ist die Fiktion. Alles komme von unten her. Denn der Volkswille wird zur Umorganisation in politischen Willen an die Räte, *Sowjets*, abgetreten. Zum Umgießen in Verbindlichkeitsform wird der politische Wille praktikabilitätshalber jedoch an Volkskommissare „verpachtet“. Die wiederum teilen ihn in Form von Dekreten mit und treten ihn zum Vollzug an von der Partei bestelltes Hilfspersonal ab. Die Partei ist alles. Der oder die Einzelne ist nichts. Archaischer Kollektivismus eben.

Kapital wird restlos enteignet. Banken werden verstaatlicht. Die Stände werden abgeschafft – und gleich auch wieder neu eingeführt: wie in Griechenland oder Rom gibt es nun wieder Vollbürger und Minderbürger. Letztere sind die ehemaligen Habenden, die von den wenigen politischen Mitwirkungsrechten, die den Vollbürgern zustehen, auch noch ausgeschlossen und im Übrigen bis in den Alltag hinein verfolgt werden.

Eigentumsrecht – und keineswegs nur das an Produktionsmitteln – wird abgeschafft. Nur ganz kleines Eigentum wird geduldet, keinesfalls aber eines an Boden. Komplementär zur Abschaffung des Eigentumsrechts muss logischerweise auch das Erbrecht abgeschafft werden.

Das Rechtsinstitut der Ehe wird zwar nicht ganz abgeschafft, aber nur deshalb nicht, weil man von der Annahme ausgeht, dass sich das Institut von selbst abschaffe. Daher macht man den Ehevertrag zu einem, der so abgeschlossen und auch wieder gekündigt werden kann, wie jeder beliebige Vertrag, nämlich per formloser Mitteilung an eine Behörde. Rechte der Person im Sinne von freiheitsverschaffenden Grundrechten gibt es überhaupt nicht mehr. Die Schicht der ehemals Habenden wird von jeder weiteren Mitwirkung an welch „bürgerlichen“ Rechten auch immer ausgeschlossen. Das Zugriffsrecht auf deren Eigentum wird den ehemals kleinen Leuten zugewiesen. „Enteignungsverfahren“ werden von Dorf-Politruks im Handumdrehen durchgeführt. „Besserungen“ werden in Konzentrationslagern, auf russisch Archipel Gulag (Alexander Solschenyzin), inszeniert. Ethnozid, Genozid, Politozid erhalten in den **Bergwerken Sibiriens**([pict](#)) den zynischen Anschein einer natürlichen Todesursache. Insgesamt tiefgegriffen zwanzig Millionen Menschen, höher gegriffen vierzig Millionen, kommen irgendwie „abhanden“ und zu Tode.

Noch schlimmer als mit den ehemals naturrechtlichen Grundausrüstungen an Rechten wird mit den in Russland zwar deutlich tiefer hängenden, aber doch irgendwie vorhandenen europäischen oder vielleicht auch oströmisch-byzantinisch tradierten Rechtsprinzipien umgegangen. Alles fällt zurück auf archaische Kulturstufen. Der Staat wird die Partei, Recht wird wieder blanke „Moral“, diesmal die der *Sowjets*, schlimmer noch: die der Polit-Kommissare.

Halb selbsternannte Volks-Richter richten ohne Rechtsgrundlage. Ihre Qualifikation misst sich ausschließlich an ihrem revolutionären Rechtsbewusstsein. Sie haben sich per Weisung nach dem Gefühl des jeweiligen Revolutionsstandes zu richten, das heißt, so wie sie sich die Dinge zurechtlegen wollen. Das Tatstrafrecht fällt wieder zurück in ein Täterstrafrecht. Die Gesinnung wird das zu prüfende Element, nicht die Tat selbst. Habende, auch kleine Habende, und deren Kinder und Kindeskinde, es ist eben wieder Sippenhaftungszeit, werden von allen Chancen abgeschnitten. Werden deportiert, nach Sibirien. Zum planmäßigen Umkommen. Um den letzten Anschein eines Rechtsvollzugs zu wahren, erfinden windige Politruks noch windigere Enteignungstitel. Nicht-russisch-stämmige Habende wie Nichtshabende werden umgesiedelt, vorzüglich nach Kasachstan. Deshalb gibt es dort heute noch etwa eine halbe Million deutschstämmiger Menschen.

Wenn eines Tages die Russland-Erweiterungsdebatte geführt werden sollte, dann kann man sich wohl nicht mehr mit einer so schmähhlichen Geschichtsaufarbeitung im Stile der Nicht-Einsichten rund um die Benes-Dekrete begnügen. Das Purgatorium, durch das Deutschland und Österreich durchmussten, sehr zum eigenen Genesungsvorteil, wird man Russland nicht ersparen dürfen. Wie man damit umgeht, daran wird dann der Stand des Menschenrechtsbewusstseins noch besser zu messen sein, als an fact finding Berichten zur faktischen EMRK-Kompatibilität oder zur Tschetschenienpolitik. Aber Europa am Beginn des 20. Jahrhunderts ist hier das eigentliche Thema.

Recht zwischen Europäisierungs-Versuch und nationalem Irrtumropa in der Talsohle

Die bisher gezeigten frühesten Europakonzepte (die Sache hat real schon in der *Kalmarer Union* begonnen ([link mov: Kalmar](#))) – etwa von *Pierre Dubois* oder später von *Georg von Podiebrad* ([link mov: Ravenna/Prag](#)) – bauten auf Defensionsverfassungen. Beschwörung von Einheit gegen die Türken. Die nächste Konzeptetappe hatte schon kapiert, dass man Europa vor Europa noch mehr schützen müsse, als vor den Türken. Daher bastelten die wenigen Klugen – etwa *Sully*, *Penn*, *Bentham*, *Rousseau* ([link mov: Sully/Penn](#)) – schon an europäischen Integrationsverfassungen. Danach kamen die ganz Schlaunen und wollten pseudoeuropäisierend oder internationalisierend getarnt Europa Hegemonialverfassungen verpassen – *Napoleon*, dann die Frühsozialisten und Kommunisten, *Hitler* wird sich erst einstellen.

Nun kommen zu Beginn des 20. Jahrhunderts jedoch die Unpräntiösen, die Besonnenen, die Kaum-Ideologen und legen ihre schlichten europäischen Friedensrechtsverfassungskonzepte vor – *Bluntschli der Völkerrechtler* mit Einschwören der Einbindung Europas in ein Recht für die ganze Welt und *Wilson der (scheinbar) Widersprüchliche* mit Nahelegen einer endgültigen Ver-Internationalisierung der Welt und einer nachhaltigen europäischen Befriedung.

Das Recht selbst hat seit den Humanitärrechtserrungenchaften – Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Haager Kriegsordnungsrecht – zaghafte Versuche unternommen, sich von einem *ius in bello*, humanitäres Schadensbegrenzungsrecht im Krieg, zu einer Doktrin von einem *ius ad bellum*, meint natürlich Kriegsverhinderungsrecht oder gar Kriegsverbotsrecht, vorzuarbeiten. Anrührend, aber nicht einlösbar. Einer solchen Kanalisierung von internationalen Konflikten in Verhandlungsbahnen um der *Herrschaft des Rechts* (!) willen, sollte eben auch der *Ständige Gerichtshof* in Den Haag dienen. Selbst von einem Internationalen Strafgericht wird schon geredet, mehr freilich nicht.

Beim Premierenfalle von 1914 versagt dieses Konzept auch schon: Österreich-Ungarn hält es für eine Frage der Ehre, die Beleidigung durch die Ermordung des Thronfolgers im alten Stil des Duells auszutragen. Es verwirft daher Serbiens Angebot, sich der Jurisdiktion des Schiedsgerichts zu unterwerfen. Nun muss man natürlich dazu auch noch sehen, dass Militärs, zumal seit der Demütigung von 1866 in Königgrätz unbeschäftigt und in der Etappe nur maulfertig sich messen könnend, an einer Konfliktbeilegung gar nicht interessiert sind. Selbst der österreichische Außenminister verkündet: *Hurra, es gibt Krieg!* Das Kaiserreich Deutschland legt eine ähnliche „**Friedensgesinnung**“ ([pict](#)) an den Tag und marschiert ringsum durch seine Nachbarn durch, offensichtlich um die Story von Sedan noch einmal zu wiederholen.

Dass das sich selbst als Rechtsnation sehende England das Völkerrecht so drastisch bricht und gar eine Hungerblockade gegen die Zivilbevölkerung startet, führt zur nicht unbegründeten Notstandsbehauptung. Dies führt 1917 zu jenem totalen U-Bootkrieg der

deutschen Marine, der am Ende das bewaffnete amerikanische Handelsschiff Lusitania versenkt werden lässt. Amerika leugnet nicht den bedenklichen Ladungsmix von amerikanischen Passagieren und Kontrabande: Waffen und Nachschub für England. Kurios, man argumentiert sogar im Toben eines Krieges mit- und gegeneinander die ganze Zeit gestützt auf die wackeligen Spielregeln des jungen Völkerrechts. Der amerikanische Außenminister *William J. Bryan* räumt Deutschland sogar die Zuerkennung eines respektablen völkerrechtlichen Rechtfertigungsgrundes für die Versenkung der Lusitania ein: ... *a ship carrying contraband should not rely upon passengers to protect her from attack - it would be like putting women and children in front of an army.*

Aber Präsident *Woodrow Wilson* (pict), nach US-Verfassung oberster Kriegsherr, greift bei den Argumenten ganz hoch hin (Bryan tritt sogleich zurück) – und startet damit ein neues Kapitel in der amerikanischen Tradition, von der Europa ab 1941 gewinnen, Amerika selbst aber in Vietnam verlieren und im Irak dann noch einmal Schaden nehmen wird: Um *Demokratie, Freiheit und Recht* und die *allgemeine Herrschaft des Rechts* zu retten, müsse man eben nötigenfalls auch in einen Krieg ziehen. 1917 wird so der europäische Krieg endgültig total und zu einem Weltkrieg.

Ausgang bekannt. Das Eis des jungen Rechts ist noch viel zu dünn, um zu tragen, und so hält auf den Schlachtfeldern am Ende so gut wie nichts außer dem Rot-Kreuz-Recht.

Das sich über die vielen kleinen Vertragsrechtsannäherungen trotz allem mühsam im Gespräch haltende Nationalstaatseuropa erleidet mit dem Krieg (I) einen gerade von den Siegermächten betriebenen, schlimmen Rückschlag in noch mehr Nationalstaatlichkeit. Jetzt sind es halt die „Anderen“, die das Sagen haben. Sie nutzen in den „Friedensverträgen“ von Versailles, *St. Germain* (doc), Neuilly, Trianon, Sèvres weidlich die Gelegenheit, die Kriegsanzettler mit einem Unterwerfungsdiktat zu knebeln. Mit Deutschland wird besonders gründlich abgerechnet, nicht nur in Reparationszahlungen: im selben Spiegelsaal zu Versailles, in dem 1871 provokativ das Deutsche Kaiserreich ausgerufen worden war, wird jetzt 1919 den Deutschen die Unterzeichnung des „Friedensvertrags“ angetan. Verständlich irgendwie, aber nicht klug. Solches Friedensvertrags„recht“ braucht ja erst recht wieder nur auf den Tag der Vergeltung zu warten. So prognostiziert es augenblicklich *David Lloyd George*, der englische Premierminister, ...[it] *must in my judgement lead sooner or later to a new war.* Auch dieser Ausgang der selbsterfüllenden Prophezeiung ist bekannt.

Woodrow Wilson legt aber zu Ende des Krieges, vom Falken zur Taube gewandelt, seine *14 Punkte* (doc) vor. Die werden in den Friedensverhandlungen zwar geflissentlich ignoriert, bringen aber dennoch Europa langfristig auf seinen europäischen Weg. Endlich erkennt da einer das Hauptübel. Wenn Europa zu Ruhe und Frieden kommen wolle, dann müsse die unselige Nationalstaatlichkeit überwunden werden und es bedürfe sicheren Rechts. So eines der uneingeschränkten Freiheit der Meeresschiffahrt (*de mare liberum* von *Grotius* in Neuauflage). Es bedürfe einer möglichststen Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und einer Rüstungsbeschränkung. Es bedürfe der Wiederherstellung der Rechte in Belgien, Rumänien, Serbien und Montenegro. Dann Elsaß-Lothringen müsse geräumt werden. Den türkischen Teilen des jetzigen Osmanischen Reiches sollte eine unbedingte Selbständigkeit gewährleistet werden (was uns im gelebten Befolgungsfall viele heutige Diskurse ersparen würde). Den Völkern Österreich-Ungarns sollte die freieste Gelegenheit zu autonomer Entwicklung zugestanden werden. Das kommt dann auch so, aber mit sehr vielen sehr trickreichen Quorummanipulationen bei den Abstimmungen selbst, um nur ja keine Restauration eines geeinten Mitteleuropa geschehen zu lassen.

Eine an sich gar nicht unsympathische Blauäugigkeit ist Grundtenor dieses *Wilson-*Dokuments. Es ist ja 1918 auch noch gar nicht so deutlich erkennbar, welche Brüche an der europäischen Rechtsidee da noch passieren sollten, daher empfiehlt Wilson zur Stabilisierung Europas: *herzliche Aufnahme Russlands in die Gesellschaft der freien Nationen.*

Weit in der Zukunft und doch schon weniger neben der erreichbaren Wirklichkeit liegt Wilson jedoch mit seinem *Punkt 14: Ein allgemeiner Verband der Nationen müsse gegründet werden mit besonderen Verträgen zum Zweck gegenseitiger Bürgschaften für die politische Unabhängigkeit und die territoriale Unverletzbarkeit der kleinen sowohl wie der großen Staaten.* Das ist nicht weniger als die Idee von den Vereinten Nationen in der ersten Auflage:

Der Völkerbund

1919 wird der *Völkerbund*(*doc, pict*), League of Nations, in Genf ([link mov: Genf](#)) eingerichtet. Man verwirklicht damit dieses Ziel, das auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 schon Thema war. Dieses Ziel wird sofort und erst recht später diskreditiert, wird sogar ins Lächerliche gezogen. Dass man im Nachhinein immer klüger ist, ändert aber nichts daran, dass da eine lang schon gebrütete Idee (noch brüchige) Wirklichkeit wird. Die Struktur wird zum Modell für unzählige, später noch zu gründende internationale Organisationen werden: Parlamentarische Ebene, Politische Ebene, Exekutive Ebene, Judizielle Ebene. Nun wäre es natürlich unsinnig als Vergleichsmaß mit der staatlichen Gewaltenteilungstrias Legislative–Exekutive–Judikative anzurücken. Soweit sind wir heute noch nicht, in der UNO sowieso nicht, aber letztlich auch in der EU nicht. Der „heilige“ Nationalstaat gibt sich wehrhaft.

Aber er hat langfristig verspielt, beim Völkerbund schon, nur ist es dort eben noch nicht so deutlich erkennbar. Der *Ständige Internationale Gerichtshof* ([link mov: Den Haag](#)), der mit seinen fünfzehn für neun Jahre gewählten, im Haag residenzpflichtigen Richtern 1922 seine Arbeit aufnimmt, kann natürlich nicht viel mehr als Gutachten erstellen. Denn für eine klassisch richterliche Tätigkeit bedürfte es der Unterwerfung der Streitparteistaaten. Nun ist zwar schon auch eine Fakultativklausel vorgesehen, die für Staaten, die dieser beitreten, eine Dauerunterwerfung unter die Jurisdiktion des Gerichtshofs für die zwischen Fakultativstaaten ausbrechenden Konflikte bedeutet. Dass da Zurückhaltung beim Beitritt die Regel ist, sollte man für die Zwanzigerjahre des Zwanzigsten Jahrhunderts nicht gar zu kritisch nehmen. Die heutige Zurückhaltung Chinas, Russlands, Indiens, Pakistans, Israels, USA´s, Iraks – eine bemerkenswerte Gesellschaft! – zum Beitritt des seit 2002 bestehenden *Internationalen Strafgerichtshofs*, International Criminal Court, legt schonungslos die wahren Gründe für solche Unterwerfungsfeindlichkeit offen. Hehre Souveränitätsbedenken werden in die Auslage gestellt, simple Verurteilungsbefürchtungen sind die wahren Motive. Heute noch. Die Geschichte des Rechts ist eben noch lange keine pure Erfolgsgeschichte. Aber, nur keine Resignation, sie ist deutlich am allerdings langen Weg dort hin.

Politischer Machtwirklichkeit und der Einsicht in die wahre Welt entspricht auch die letztlich bis heute beibehaltene Institutionenarchitektur der zwei Potenzen: In der *Völkerbundversammlung* können sich alle Staaten friedliebenden Willens einfinden. Im *Völkerbundrat* sitzen aber schon nur mehr vierzehn Mitglieder ein. Daraus wiederum baut sich ein *Ständiger Rat der Fünf* auf, der schon die Denkstruktur des heutigen *Sicherheitsrates* der UNO erkennen lässt. Da haben nur mehr Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und ab 1926, erst nach dem Durchschritten-Haben des ersten Purgatoriums, Deutschland. Hitler kündigt die Mitgliedschaft Deutschlands 1933 sofort wieder auf. Dafür kommt dann Russland dazu, von 1934 bis 1939. Der Völkerbund, ein Durchhaus. - Das Durchhaus hat sich in den

UN in eine ziemlich bestandgesicherte Mietzinsburg verwandelt. Aber dafür tummeln sich in dieser Parteien, die die Hausordnung mit Füßen treten. Die werden aber dennoch nicht hinausgeworfen. Alles um des lieben (Schein-)Friedens willen.

Aber, zugegeben, man muss schon einräumen, dass ein Scheinfrieden (fast) immer noch besser ist als Krieg. Ein realpolitisch zwar verständlicher, aber fataler Fehlgriff im Rechtsinstrumentar lässt schon die Völkerbundversammlung leicht lahm legen: das Einstimmigkeitsprinzip. So ist dies bis heute immer noch der Fall, wenn die Interessen eines Mitglieds des Sicherheitsratesmitglieds (und eines findet sich immer ein). Dass der Völkerbundrat bei seiner genuinsten Kompetenz, der Entwicklung von Abrüstungsplänen, nicht weiterkommen kann, liegt auf der Hand. Der beliebte Quatschbudenvorwurf ereilt daher natürlich auch den Völkerbund.

Was so recht und schlecht funktioniert ist die vom Rat zu überwachende Völkerbundmandats-Ausübung. Dass in einer aberwitzigen Mandatsplanung allerdings die nahezu unlösbaren Palästina-Probleme von heute grundgelegt werden, sollte man nicht dem Prinzip Völkerbund und Völkerbundesrecht an sich anlasten. Recht ist nun einmal von den Vollziehenden abhängig. Hier ist das Recht in der Hand von vermutlich gut meinenden, dafür umso überheblicheren (und wohl auch nach Ölfeldern schielenden) Reißbrettpolitikern. Europäern, Engländer voran. Man stellt viel in Aussicht, verwirklicht jedoch wenig: so auch nicht die Eigenstaatlichkeit für die Meder, ein Kurdistan, eine im Friedensvertrag von Sèvres 1920 mit der Türkei schon und 1923 in der Konferenz von Lausanne wieder geschürte, dann aber uneingelöste Hoffnung, die zu der bis heute ungelösten Kurdenfrage führt. Europa schneidet sich immer weiter ab von christlich-osteuropäischen Optionen, überlässt auch den armenisch-christlichen Raum weiterhin dem Wechselspiel der russisch-türkischen Interessen. Mit dem tragischen Ergebnis der dauerhaften Verschweigung der Ermordung von Millionen Armeniern.

Auch das Ziel von Art 22 (1) des Völkerbundvertrages klingt tragend. Die Verwaltung Palästinas habe in echter „heiliger“ Treuhandschaft, als *sacred trust of civilization*, stattzufinden. Die durch die Rechtsqualifikation als Kategorie A-Mandatsgebiet stimulierte Erwartung, dass Palästina aus osmanischer Besetzung schnell in Eigenstaatlichkeit übergeführt werden könne, erfüllt sich gerade nicht. Und die UN-Palästina-Resolution 181 (II) von 1947 schreibt dann Israel zuliebe die fatale Weichenstellung des Völkerbundes auch noch fort. Gut gemeint ist eben nicht unbedingt gut. Und richtiges Recht ist eben oft in falschen Händen. Das hat fast immer große Fernwirkungen. Die damaligen Versäumnisse, Palästina im staatsrechtlichen Detail abzarbeiten, rächen sich bis heute. Kein Ende abzusehen. Oder gottlob doch wieder?

Gut hingegen funktioniert die Arbeit an den völkerrechtspolitischen Zielen. Man ist ernsthaft friedensbewegt und bringt es daher sogar zu dem lapidar so genannten *Genfer Protokoll* von 1925. Darin werden Angriffskriege insbesondere unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln als eine Verletzung des Völkerrechts qualifiziert. Na und, fragt der Skeptiker. Vorläufig ist das aber doch schon etwas. Man findet eben nur in kleinsten Schritten zu konsensfähigen Positionen.

Die Friedensrechtsbewegung

So setzt denn darauf der *Briand-Kellogg-Pakt(doc)* von 1928 auf und geht das nächste Schrittlchen und verurteilt den *Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle*. Damit ist der Rechtsidee nach aber doch ein großer Schritt vollzogen. Denn bislang war Krieg bloß *Politik mit anderen Mitteln*. Gut, wie wir wissen, hört Krieg deshalb auch bis heute nicht

auf. Und wenn sich — die vermeintliche oder wirkliche Bedrohungssituation nicht mehr mit gelinderen Mitteln und Verhandlungen abwehren lässt, dann ist wieder einmal Krieg, mit allen Begleitkatastrophen. Ungebremst kann sich das aber doch nur mehr eine Großmacht leisten, das ist freilich immer noch schlimm genug. Aber es gibt eben doch schon seit 1928 eine Völkergemeinschaft, die zur kollektiven Verurteilung findet. Den Skeptiker wird natürlich auch das nicht befriedigen.

Solche Verbote per Norm beeindrucken Terrororganisationen in der Tat gar nicht und auch bis heute nicht die, die darauf „nur“ zu antworten für sich in Anspruch nehmen: USA, Russland oder Israel. Aber gerne stehen auch die nicht in der Welt-Auslage des Vorwurfs der Kriegstreiberei und treten daher doch möglichst schnell wieder leiser, wenn es nur irgendwie geht. Tschetschenien. Irak. Man wird wohl Ghaza auch bald wieder einmal in Reihe setzen müssen. Hoffentlich.

Diese Geschichte des Kriegs-Bannungsrechts beginnt eben just hier im Völkerbund. Wenn der Völkerbund also ab 1939 in Hilflosigkeit versinkt und 1946 entschwindet, so hat er doch eine Funktion erfüllt, die wohl erst später richtig gesehen werden wird. Immerhin ist er ja auch ohne formalen Rechtsübergang der Samen für die *Vereinten Nationen*. Auch die zieht man natürlich angesichts des Beiseite-Geschoben-Werdens im Palästinakrieg oder Irakkrieg für eine Quatschbude. Wieder ein Fehlurteil. Die friedensrechtspolitische und humanitärrechtspolitische „Ameisenarbeit“ läuft unbedankt im Stillen, oft tatsächlich auch in Hilflosigkeit. Öfter jedoch in großer Verdienstlichkeit. Die sieht man nur ausnahmsweise an der Oberfläche, post Tsunami etwa, aber die langfristigen Veränderungen laufen im Stillen ab, ganz unspektakulär.

Was auch gut funktioniert im Völkerbund ist die Arbeit in den Teilorganisationen, zuvorderst die in der Europäischen Sektion. Sie ist in Wahrheit das Herz und Kernstück des ganzen Unterfangens. Das heißt freilich auch, dass es einen Völkerbund der *zwei Geschwindigkeiten* gibt. In der Europäischen Sektion begegnen sich die eben im Weltkrieg verfeindeten Nationen auf (annähernd) gleicher Augenhöhe. Hier ist der Umschlagplatz für die Europäisierungsidee eines *Coudenhove-Kalergi*. Hier wird die Idee, wie alle guten Ideen, von Politikern zu ihrer adoptiert und adaptiert. Aber wenn es der Sache des Rechtsfriedens dient, ist solche Ideenadoption willkommen und Europa erhält so seine erste große Chance.

Aristide Briand(*pict*), der französische, *Gustav Stresemann*(*pict*), der deutsche Außenminister, und *Ignaz Seipel*, der österreichische Bundeskanzler und Prälat, bilden das Protagonistentriangel. Briand hält 1929 eine Rede vor dem Völkerbund. Er spricht schon von einer *Bundesgemeinschaft* der Völker Europas, von gemeinsamen Beschlüssen, von einer solidarischen Gemeinschaft. Er setzt auch für sich selbst eine Beauftragung durch die im Völkerbund vertretenen europäischen Staaten durch, ein Verfassungskonzept zu entwerfen. Briand, bestärkt vom zweiten großen Europafranzosen, *Edouard Herriot*, arbeitet flott. Schon am 17. Mai 1930 mittelt er allen das bescheiden so genannte *Memorandum zur Errichtung der Europäischen Union*(*doc*) zu. Europa steht darin wieder einmal in einem Art Verfassungsmodell da. Die Weltwirtschaftskrise und der revisionistische Nationalismus verdecken jedoch den Erfolg. Und dann kreuzt schon ein hochaggressives Hitlerdeutschland den Europäisierungsweg. War es hundertfünfzig Jahre zuvor Napoleon gewesen, der mit einer französischen Europaherrschaft die Europaidee umgebracht hat, so ist es nun die krause Europaidee eines Europa unter Deutschlands Führerschaft, die die zarten Rechtsansätze verdorren lässt.

Die Zeit ist auch (noch) nicht günstig. Die völkerrechtliche Wirklichkeit ist noch zu weit weg von solchen Ideenansätzen, die sich zur Supranationalität hin bewegen. Die Wirklichkeit ist eher noch bei schlichten Zollunionen, wie wir sie aus dem 19. Jahrhundert schon kennen. Deutschland und Österreich probieren es wieder einmal damit. Das ist der *Schober-Curtius-Plan* von 1931. Prompt wenden sich die Friedensvertragsstaaten an den Ständigen Gerichtshof in Den Haag. Der gutachtet mit knapper Mehrheit von 8 zu 7, dass eine solche Zollunion eine Umgehung des Anschlussverbotes in den Verträgen von St. Germain und Versailles wäre. Das Projekt ist damit gefallen. Aber ein internationaler Urteilsspruch entfaltet erstmals Wirkung.

Während die europäische und gar Welt-Friedenssehnsucht auf der einen Seite wächst – in der Literatur, etwa bei *Karl Kraus*, *Carl v. Ossietzky*, *Kurt Tucholsky*, deutlich enthusiastischer als in der Wirklichkeit – spitzen sich die innenpolitische Spannungen zwischen Liberalismus und Marxismus, zwischen Bürgertum und Arbeitern zu. Daraus entstehen Faschismus und Nationalsozialismus. Auf dem Boden der Feindseligkeit zwischen den traditionellen dogmatischen Parteien entstehen neue Parteien, diesmal chiliastische: Sie machen sich anheischig, „Heil“ bringen zu wollen. Man ahnt, was auf Europa zukommen muss, wenn wieder die Heilsreiter ausschwärmen.

Korporatistische Rechtsidee und autoritäres Europa - eine fatale Verbindung

Die neue Verfassungswirklichkeit in Europa zweigt gründlich vom geschriebenen Verfassungsrecht ab. Der demokratische Parlamentarismus, Rechtserzeugung aus repräsentiertem Volkswillen, ist die Papierform in Europa. In der Tat, die Parteienparlamente schaffen aber die soziale Befriedung wirklich nicht. Man lässt sie das freilich auch nicht. Der Kreis schließt sich: weil die Parlamente schwach sind, kommt es zu einem Anti-Parlamentarismus, dies mehr in den stärker agrarisch strukturiert gebliebenen Ländern Europas, Italien, Deutschland, Österreich, Spanien, Portugal, als in den industrialisierteren. Die realen Mächte, Kapital, Arbeit, Wirtschaft, Kirche geben daher ihre faktische Kraft zur Rechtswertestiftung nicht ab. Aus ihrer Sicht nicht unverständlich.

Den Überbau für eine derartige Realverfassung liefern wieder einmal Schulen und „Lehren“.

Die einen sehen die Lösung darin, den in den meisten europäischen Staaten gerade erst sich etablierenden Parlamentarismus rundweg durch einen, meist nicht mehr monarchisch verstandenen Autoritarismus zu ersetzen. In Deutschland arbeitet ein wissenschaftlich respektabler, aber nichtsdestotrotz politisch umso gefährlicherer Jurist, *Carl Schmitt*, schon seit 1923, *Die geistesgeschichtliche Lage des Parlamentarismus*, offen der Grablegung des kränkenden Weimarer Parlamentarismus zu. Er wird dann dafür zu einem der Kronjuristen Hitlers. Versteigt sich 1934 so weit, dass er nach der Ermordung Röhm und vieler anderer den Täter Hitler mit den Worten verteidigt: *Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Missbrauch, wenn er ... als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft*. Schlimm steht es um das „Recht“ bei einem derartigen Rechtslehrer. Er ist wenigstens einer der wenigen, der im Nürnberger Tribunal Einsicht in den temporären Wahnsinn zeigt. Autoritäre *Verfassungslehren*, wie seine von 1928, haben Saison, die Gewaltenteilungslehre ist im Tief. Regierungen bekommen daher gar auch noch *Ermächtigungsgesetze* an die Hand, die ihr autoritäres Regieren pseudo-legitimieren. *Carl Schmitt*, Machiavellist durch und durch, hat auch dafür wieder einen flotten Sager an der Hand: *Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand verfügt*. So folgen einander die Ermächtigungsgesetze in Europa, 1922 in Italien, 1933 in Deutschland, 1934 in Österreich, 1940 in Frankreich. Das drängt auf Ein-

Parteien-Staatsmodelle. Ironischerweise trifft man sich da mit dem ideologischen Erzfeind Sowjetunion.

Repräsentanten der christlichen Soziallehre hingegen, wie *Othmar Spann - Der wahre Staat*, 1921 - der in der Tradition *Vogelsangs* steht, versuchen eine Verfassungsordnung jenseits von Kapitalismus und Kommunismus als Ausweg zu entwickeln. An romantisch-utopischen Konzepten, die sich dann von den christlichen Wurzeln entfernen, wie *Anton Orel in Wahre Ständeordnung*, 1928, der kurioserweise eine sozialistische, ständische Monarchie ersinnt, in der alles Obereigentum bei Gott ist, gebriert es indes auch nicht.

Vielleicht wollen solche Konzepte aber doch nur Wirklichkeiten wie die österreichische Ständestaatsverfassung vom Mai 1934 überholen, überhöhen und über-legitimieren. Man spricht zwar von der „katholischen Mitte“, meint damit aber kein Mittelwegmodell, sondern eine Ordnung auf einer höheren Ebene. Die früher erwähnten Ideen und Prinzipien der Enzyklika *Rerum Novarum* sollen nun unter Einbezug der Enzyklika *Quadragesimo anno* von 1931 in reale Verfassungsgebäude umgegossen werden.

Recht soll innerhalb der einzelnen sozialen Körper entstehen. Man greift bewusst zum Organismusbild. Es soll lebensnah sein und daher aus den Körperschaften hervorsprossen. Das eben meint korporatistisches Recht. Man vergisst ob des starren Blicks auf die Bildung des politischen Willens freilich sich tiefer damit auseinander zu setzen, wie die bei berufsständisch organisierter Rechtswillensbildung dazu komplementäre Regierung aussehen soll. Damit stehen auch hier dem der Zeit gefälligen Autoritätswahn die Türen offen.

Berufsständische, kurz ständestaatliche genannt, Verfassungen versuchen die Verfassungsmacht an mittelbar-demokratisch organisierte Ständeparlamente zu verlagern. Das hat in Deutschland ideologisches Hinterland, das hat in Österreich sogar reale Vorbilder. Einen eindeutigen politischen Standort hat die Idee jedoch nicht, auch wenn sie heute gerne ausschließlich in die christliche Ecke abgeschoben wird. Immerhin will schon im österreichischen Verfassungsgerangel 1919 die sozialdemokratische Partei ausdrücklich eine *Rätekommer*, freilich eine nach russischem Räte-Vorbild. Der Austromarxist *Otto Bauer* nennt das beschönigend *funktionelle Demokratie*. Aber: Die christlich-soziale Partei will auch ein *Ständehaus* und die Deutschnationalen wollen eine *Reichswirtschaftskammer*. Mit unterschiedlichen Besetzungsgewichten und unterschiedlichem ideologischen Motiv war man im Ergebnis also gar nicht so weit auseinander: alles nur kein allgemeines Parlament.

Otto Bauer(*pic*t), einer der führenden Sozialisten in Europa, spricht in *Die österreichische Revolution*, 1920, eine klare berufsständische Sprache: Fordert *die bloß (!) parlamentarische Demokratie* lediglich eine Kontrolle der Regierung alle paar Jahre, bei Wahlen, so fordert die von ihm deutlich bevorzugte *funktionelle Demokratie*, *dass die Regierung in jedem einzelnen Zweige ihrer Wirksamkeit im ständigen Einvernehmen mit der organisierten Gesamtheit der nach ihrem Berufe oder ihrer Betriebsstätte, nach ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Funktion von diesem Zweige des Regierens unmittelbar betroffenen Staatsbürger bleibe*. Man will eben auch im Sozialismus eine autonome Selbstorganisation innerhalb von Berufs- und Erwerbsgruppierungen und zwar klar außerhalb parlamentarischer, also außerhalb der Einflussnahme eines souveränen Volkes. Selbstverwaltung der „Organismen“, auch der industriellen, ist eines der Ziele. Derselbe *Otto Bauer* legt 1919 in seinem *Weg zum Sozialismus* den Urgrund offen auf den Tisch: *Niemand verwaltet Industriebetriebe schlechter als der Staat*. Was Ahn-Väter alles so daherreden. Mit diesem Satz hat sich der heutige Sozialismus in Europa allerdings schon wieder ganz gut arrangiert.

Hans Kelsen, Verfassungsjurist und Rechtsphilosoph, kämpft 1926 gegen diese weitverbreitete Haltung der Verächtlichmachung der parlamentarischen Demokratie in seinem Buch *Das Problem des Parlamentarismus* an. Er hat gute Argumente: *Berufsständische Interessen konkurrieren mit durchaus andersartigen, häufig vitalen, so zum Beispiel religiösen, allgemein ethischen, ästhetischen Interessen. Man ist Landwirt oder Rechtsanwalt aber darum keineswegs nur an landwirtschaftlichen oder anwaltlichen Berufsfragen interessiert.* Aber wen kümmert noch der Zuruf des braven Ekkehard am Wegesrand, wenn der Rattenfänger auf seiner herzanrührenden Pfeife pfeift. Nur die Niederlande segeln einigermaßen moderat zwischen Scylla und Charybdis hindurch und schaffen in ihrem Grundgesetz von 1922 eine gebändigte und mit dem Parlamentarismus verschränkte Wirtschaftsdemokratie, die daher bis heute im *Sociaal-Economische Raad*, SER, überlebt hat.

Diesen vor-demokratischen oder gar antidemokratischen, europäischen Nährboden macht sich zuallererst 1922 ein Führer, der „Duce“ *Benito Mussolini*, zunutze. Er marschiert im Namen des Volkes in Rom ein. Er wählt als Symbol der Verbindung der Organismen zu einem größeren Organismus das altrömische Rutenbündel der *fasces mit dem Beil(pict)*. *Georges Sorels* Lehrgebäude aus den *Illusionen vom Fortschritt* und aus der *Auflösung des Marxismus*, beide aus 1908, entfaltet nun Wirkung. Symbol und Namen Faschismus sind nun da. Die (noch) bestehende, legitime Verfassungsmacht bietet sich sogleich dem starken Mann an. Gibt ihm auch gleich ein *Ermächtigungsgesetz* an die Hand. Dafür darf der König noch eine Weile König Pappnase spielen. So ähnlich wird es auch in anderen Staaten in Europa ablaufen.

Als neue Quasi-Verfassung dient ein Vertrag mit dem Volk – wie sich die Sprüche doch gleichen, und niemand merkt es, weil alle so vergesslich sind – eine *Carta del Lavoro* von 1927. Kapital und Arbeit werden nach oben beschriebenem Muster *Stände*, werden eine Art Sozialpartnerschaft unter Staatsaufsicht. Interesse und der organisierte Abtausch von Interessen als gesellschaftliches Zusammenhaltsprinzip wird im Ständestaat akzeptabel. Allfällige direktdemokratische, menschenrechtliche Ambitionen hingegen werden niedergewalzt. Das ohnedies im Schatten lebende Parlament einfach beiseite geschoben. Frankreich, die Schweiz und England sind alsbald umgeben von mehr oder weniger offenen Diktaturen.

Dieses italienische Vorbild „befruchtet“ Europa. Deutschland ist der nächste Kandidat, Österreich der übernächste. Zu letzterem zuerst.

In einem Verfassungsprogramm der christlich-sozialen Kräfte heißt es schon ganz radikal: *Punkt 2. das politische Parlament (Nationalrat) ist durch ein Wirtschaftsparlament (Wirtschaftskammer) ... zu ersetzen ... um ... die ständische Verfassung einzuführen.* Der Sozialistenchef Otto Bauer hängt sich sofort an: *Was nun den Ständerat anlangt, so ist der Gedanke...den Sozialdemokraten sehr sympathisch. Die Sozialdemokratie ist gar kein Gegner dieses Gedankens.* Und so scheint auch Österreich am korporatistischen Weg. Der wäre ja auch gar nicht so abwegig und kann gesellschaftlich stabilisierend (freilich auch bremsend) wirken, wie die spätere österreichische Sozialpartnerschaft erweist. Die demokratische Kompatibilität hängt allerdings davon ab, ob der Korporatismus - etwa nach holländischem Muster - in einem sauberen, rechtlich verfassten Wettbewerb mit den Allgemeinparlamenten steht.

Just dieser ruhige, rechtlich gebahnte Weg wird aber eben durch das Hinzutreten von autoritären Regierungen abgekürzt. So auch in Österreich. Dort schaltet sich das Parlament im März 1933 selbst aus – alle drei Nationalratspräsidenten treten zurück, ohne zu bedenken, dass dann niemand mehr legitimiert ist, den Nationalrat wieder einzuberufen. Damit bleibt nur

mehr die Regierung *Engelbert Dollfuß* in Legitimität über. So sieht dann die von ihr gebrachte Verfassung von 1934 auch aus. Der Grundrechtekatalog ist nur mehr ein Zerrbild der politischen und bürgerlichen Rechte des alten Staatsgrundgesetzes von 1867. Aber Österreich verblasst in den verbleibenden vier Jahren der Eigenständigkeit ohnehin neben den Unrechts-Entwicklungen beim deutschen Nachbarn.

Die deutsche Unrechtskatastrophe

In der rechtsgeschichtlichen Disziplin wird diesem Kapitel breiter Forschungs- und Darstellungsraum gewidmet. Hier will aber das europäische Recht eher in seiner steten Aufwärtsentwicklung dargeboten werden und weniger in seinen furchtbaren Brüchen. Man kann aus dem, was dem Recht in der NS-Zeit widerfährt, auch nur so viel lernen, als dass man stets auf der Hut sein und den Anfängen wehren muss. Dieses Kapitel an Unrechtsgeschichte muss dennoch breiter angelegt werden.

Dies sei ganz unabhängig von dem gesagt, was Deutschland als für den Weltkrieg II verantwortliches Land da noch zusätzlich an Kriegsgräueltaten belastet. Nur: Generationenhaftung kann es in der Tat keine geben. Ein Krieg ist so schlimm und dumm wie der andere, der Weltkrieg II ist nur ob seiner Dimension noch einmal anders zu sehen, als all die Kriege davor und danach. Aber Krieg ist nach den Regeln des Kriegsrechts zu beurteilen. Und überdies erleidet Deutschland dafür seine Konsequenz in bitterstem Maße. Das kriegstreibende, verhetzende Pack entzieht sich bis auf die ganz wenigen, die im Nürnberger Tribunal zur Verantwortung gezogen werden, der irdischen Verantwortung. Die einen durch Flucht, die anderen durch Suizid.

Deutschland wird jedoch daneben von noch ganz anderem Unrecht überschattet. In Deutschland kommt Adolf Hitler 1933 mit seinen radikalen Banden durch politisch geschicktes Bespielen der gerade nicht wehrhaften Weimarer Verfassung an die Macht. Dann geht alles Schlag auf Schlag. Hitler verwirklicht ab nun, was er in seinem *Mein Kampf* ja ohnehin in schonungsloser Offenheit schon 1924 angekündigt hat.

Der 1933 offensichtlich selbstinszenierte Reichstagsbrand gereicht Hitler zum Grund für außerordentliche Notverordnungsmaßnahmen. Und ab dann wird gemordet, Freund und Feind, wie immer auch das mit Staatsnotstand bemäntelt wird. Gemordet. Es wird gemordet mit Hilfe von Pseudo-Recht, mit Unrecht im fadenscheinigen Mäntelchen von Normen, es wird gemordet auch ohne Pseudo-Recht.

Das Recht kann man dafür nicht schelten, dass es nichts getaugt habe. Man muss da endlich eine andere Sicht entwickeln. Die ganze organisierte Katastrophe ist so wenig eine Frage des Rechts, wie es heute eine des Rechts wäre, wenn eine organisierte Mörderbande sich breit machte. Ganz simple Verbrecher sind systematisch am Werk, deren Verbrechen nicht gleich und nicht so deutlich als solche sichtbar werden, weil sie auch noch die „Staats“organisation wahrnehmen und auch noch das Kriegsgeschäft zu ihrem machen. Man darf nur deren zusätzliche Kriegsverbrechensverantwortung nicht mit der für ihre Alltagsverbrechen zusammenwerfen, weil sonst der Eindruck entsteht, es sei eben Krieg gewesen und da pflüge es dann allemal drunter und drüber zu gehen und wer wisse da schon noch so genau, was ganz rechtens sei. Nein, Mord bleibt Mord und so bleibt auch ein von kollektivem Rassenhass beseelter Mord nur ordinärer Mord und hat mit Krieg und Kriegsrecht rein gar nichts zu tun.

Der deutsche NS-Unrechtsstaat biegt sich halt die Gesetzgebung bei und beschafft sich so den Anstrich von Gesetzmäßigkeit. Eigentlich sollte er auch gar nicht Staat genannt werden, weil

alle seit dem Naturrecht ausgeschriebenen Staatshauptkriterien – im Wesentlichen Schutz des Menschen, des Lebens, des Zusammenlebens – fehlen. Wenn heute noch der eine oder andere Schreiberling herumkritzelt, wie man „Führerbefehle“ zu zu befolgenden Normen innerhalb eines Stufenbaus der Rechtsordnung umschreiben könnte, dann ist das nur einmal mehr ein Beleg dafür, was Juristerei alles hinzubiegen versucht. (Nun ja, vielleicht ringt da auch nur so manch einer um die Irgendwie-Rechtfertigung seiner Vorvorderen vor sich selbst. Dann wäre solches Treiben in Wissenschaftsverkleidung zwar nicht rechtfertigbar und auch nicht verstehbar, aber vielleicht entschuldbar. Für die, die sich die Ausschwitzlüge zurecht legen wollen, kann es hingegen gar keinen Pardon geben.) Das diskreditiert denn aber auch nur solche Juristen und nicht das Recht.

So, es macht eigentlich keinen Sinn über die Qualitätsdifferenzierungen des NS-Rechts zu philosophieren. Überdies ist das in der Forschung fast zu lange betrieben worden. Ein „Staat“, der gar nicht mehr über Gesetze (und selbst diese spotten rechtsstaatlichen Ansprüchen), sondern ganz überwiegend über Erlasse, Befehle, Anordnungen, Verfügungen gesteuert wird, macht sich ja schlüssigerweise nicht einmal mehr die Mühe, sich selber rechtsstaatlich sehen zu wollen. Und wenn dann das Ziel dieses „Rechts“ – so 1941 im Entwurf des *Volksgesetzbuches* – wiedergegeben wird mit I,1: *Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes*, also wieder einmal das sein sollte, was einem Volk nütze, dann weiß man woran man ist: Das ist der Rückfall in kollektivistisches, archaisches Recht. „Recht ist, was nützt“, welcher Hohn. Wie mühsam hat sich das Recht zu dem entwickelt, „was schützt“, jeden Einzelnen, die Person eben – und nun ist das alles mit einem plumpen Satz wieder ruiniert. NS-Rechtsphilosophie, das ist ein Widerspruch in sich.

Was jedoch dargetan werden muss, ist die Planmäßigkeit mit dem Anstrich geordneten Staats- und Verwaltungshandelns, mit der eine Mörderbande in selbstgebastelten Staatsoperettenuniformen und mit skurrilen, aber offensichtlich Wirkung entfaltenden **Insignien**([pict](#)) vorgeht ([link mov: Nürnberg](#)) – Hakenkreuz, Standarten, Orden, Stechschritt, Zackigkeit, Einheitshaartracht, triefendem Liedgut usf. Und, wie ein Heer von willfähigen Juristen die grausige Inszenierung mitträgt, das muss auf den Tisch. Unser Stand hat seinen schlechten Ruf wirklich nicht von ungefähr. Man erlasse bloß ein „Gesetzbuch“ und es finden sich genügend, wie sich in der NS-Gerichtsbarkeit erweist, notfalls auch zu Tätern in Robe und Talar werden.

Kaum hat also Hitler unter Anwendung von Gewalt gegen missliebige Abgeordnete, die nicht parieren würden (die verhaftet er kurzewegs), sein Ermächtigungsgesetz, *Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden*, setzt er die Gesetzesmaschinerie in Gang. Es heißt dann nur mehr: *Die Reichsregierung hat das Gesetz über (...) beschlossen*. Eine Regierung hat ein Gesetz beschlossen, wie sich das liest! Locke, Hobbes, Montesquieu, sie alle haben, scheint's, umsonst gedacht und geschrieben. Damit die Sache mit der Regierungsgesetzgebung einfacher geht, wird auch gleich einmal die zweite Kammer, der *Reichsrat*, beseitigt und 1933 noch per Gesetz der Einparteienstaat verkündet: *In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei*. Staat und Partei sind nun eins, wie in Russland. In einem Begleitgesetz heißt es dann noch: *Wer öffentlich... von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten ... der NSDAP macht, wird mit Gefängnis bestraft*. Aber anbetrachts dessen, was dann kommt, wirkt das geradezu vernachlässigbar.

Ein paar kurze Gesetzesausschnitte im Original, „ton“ mögen Einblick geben in den organisierten Irrwitz. Kurios ist nur, dass man sich doch um einen Rest von Anstrich gesetzmäßigen Handelns bemüht.

Sogar für die Mordserie an den eigenen Röhm-Putsch-Leuten erfindet man im Juli 1934 ein eigenes Gesetz: *Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer ... Angriffe vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens*. Der Mörder richtet sich´s per Gesetz.

1935 geht man dann daran, den Rechtsschutz systematisch selektiv abzubauen, noch tut man es mit Schein-Ordnung. In einem Nürnberger Reichsbürgergesetz ([link mov](#)) beginnt die Ausgrenzung: *Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen*.

Ab sofort scheint es nichts Wichtigeres und Einenderes mehr zu geben als den Schutz der Reinheit dieses Blutes: *§ 1 Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig. § 2 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten*.

Ab 1938 läuft dann die planmäßige Vernichtungsaktion langsam, aber verlässlich an. Zuerst beginnt man scheinbar ganz harmlos mit der Identität. Per Verordnung wird zwecks Ersichtlichmachung den Männern der Vorname Israel, Frauen der Vorname Sara gegeben, so sie nicht einen ohnedies klar erkennbaren jüdischen Vornamen aus einem Katalog für Juden vorgesehene Namen tragen. Kurz danach müssen sie den Stern tragen – und dann werden sie ab 1939 organisiert in die Konzentrationslager deportiert. Und erst dann verzichtet man auf weitere Gesetzesbemäntelung. Für das Hinmorden genügt ab nun die pure Lust am Erniedrigen und Auslöschen von Menschen ([link mov: Auschwitz](#)). Schergen, denen das unter möglichst (vermeintlich) erniedrigenden Umständen Vernichten von Millionen von Juden, anderen Ethnien, aber auch eigenen Bürgern blanke Mordlust ([link mov: Mauthausen](#)) bereitet und sonst auch schon gar nichts, werden sich dann bei Gericht armselig damit verantworten, sie hätten nur Befehle befolgt.

Ab dieser Massenabschlachtung und dem Verhungern und hilflos Versterben-Lassen ist das wenigstens endgültig auch ganz sichtbar keine Frage der Qualität des Rechts mehr, sondern eine von ganz simplen Verbrechern, denen die Macht an die Hand gegeben ist. Es wäre freilich für die Qualifikation einer Rechtsordnung als Unrechtsordnung auch gar nicht wichtig, wie viele Menschen unter Zutun des Staates hingemordet werden dürfen. Der Rechtsschutz, den eine Rechtsordnung zu verbürgen hat, fängt immer bei *einer* Person an. Geht man durch die Massengräberhügel des KZs von [Bergen-Belsen\(pict\)](#) (oder wo auch immer sonst kreuz und quer durch Deutschland, Tschechien, Österreich oder Polen), dann erschüttert einen das Grab mit der Aufschrift *Hier ruht ein unbekannter Toter genauso*, wie die Gräber mit den Aufschriften *Hier ruhen fünftausend Tote*.

Daneben nimmt sich das Unrecht Deutschlands mit der Zwangsarbeit der endlosen Fremdarbeiterkolonnen, Zivilisten, die irgendwo am Kriegsweg rekrutiert werden, fast banal aus, aber anführen muß man das dennoch. Wenn Leben schon nicht mehr rechtsfest ist, dann sind es die Integritäts- und Selbstbestimmungsrechte schon erst recht nicht mehr.

Noch eine Gruppe von Außer-Schutz-Gestellten gibt es. Lebensunwertes Leben. [Die Idee der Freigabe der Vernichtung unwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form\(doc\)](#), entstammt einer

Publikation des Strafrechtlers *Karl Binding* und des Psychiaters *Alfred Hoche* aus 1920. Ideen, noch so bedächtig abgewogen, können sich verselbständigen.

Ein banaler Führerbefehl, der zynischerweise auf den Tag des Kriegsbeginns rückdatiert wurde, Euthanasiebefehl, genügt dann 1939 schon, um den Lebensschutz hinfällig werden zu lassen. Das wird euphemistisch so umschrieben, ... *dass ... unheilbar Kranken ... der Gnadentod gewährt werden kann*. Damit beginnt eine erstaunlich lange geheim gebliebene Mordaktion, intern *T34* genannt. Das meint Tiergartenstrasse 34, Berlin. Dort ist die „Selektionszentrale“. Mit diesem Freibrief in der Hand verfallen viele Ärzte in das Gegenteil dessen, was sie im Hippokratischen Eid geschworen haben. Sie quälen unter der Tarnung des medizinischen Versuchs. Sie morden unter der Beschönigung als Gnadentod. Und viele von diesen wiederum „forschen“ nach dem Ende des Grauens einfach weiter, bringen es in den neuerstandenen Rechtsstaaten sogar noch bis zu gerichtlich beeideten Sachverständigen. Entwickeln auch im Nachhinein kein Unrechtsbewusstsein.

Und an all dem macht neben einem Apparat von Schergen auch noch ein Heer von Juristen mit. Viele sind „nur“ Mitläufer, einige tun sich aber als Einpeitscher übelster Sorte hervor. Manche tragen den Talar, manche den Gelehrtenrock. Liest man etwa die Schriften eines *Roland Freisler*, einem Kronjuristen Hitlers, dann erschauert man heute noch. Sieht man ihn im Talar agieren, herumtobend, brüllend, vorverurteilend, dann wird einem noch übler.

Überhaupt agiert der Juristenstand in weiten Teilen so, als hätte er von der lange zuvor schon erworbenen Feinsinnigkeit des Rechts nie etwas mitbekommen. Man greift wieder zu längst überwunden geglaubten Rechts"techniken": statt auf Tatbestände zuzugreifen, begnügt man sich mit Generalklauseln. Um das politisch gewollte Ergebnis zu bekommen bedient man sich einer unbegrenzten Auslegung. Gesinnung wird wieder zur Anknüpfung für Sanktionen. Auch mit dem unsäglichen Erlass(un)wesen des Führers richten sich´s die Juristen artig und bequem befolgungstreu ein.

Und selbst dann, wenn am 7. Mai 1945 in Reims die bedingungslose Kapitulation erfolgt, ist des eilfertigen Mordens im Namen des Gesetzes und des Hinrichtens auf Richterbefehl Tage dahinter noch immer kein Ende. Im Namen der Aufrechterhaltung der Ordnung wird noch tagelang weiter gehängt und erschossen.

Widerständlern verweigert man sogar lange nachher noch die Rehabilitation. Deserteuren auch.

Umso mehr Entrüstung rechtstheoretischer Art gibt es dann, wenn die Alliierten in den *Nürnberger Tribunalen* die Verbrecher zur Verantwortung ziehen. Plötzlich wissen die, die eben noch gemordet haben nach Lust und Laune, sehr genau, dass eine Norm nicht rückwirkend sein dürfe und welche rechtsethischen Prämissen an Recht ihnen gegenüber anzulegen seien. In der Tat, die Nürnberger Prozesse stehen rechtstheoretisch auf etwas wackeligem Fundament. Sie leiden unter leicht schiefer Sieger-Gerichtsbarkeits-Optik. Nur: hätte man deshalb die Mörder laufen lassen sollen? Der Zweck heiligt nun freilich nie die Mittel. Aber was hätte man wirklich tun sollen?

Gewiss, man hätte ja ausschließlich die innerdeutsche Gerichtsbarkeit mit der Ahndung befassen können. Die hätte bloß deutsches Strafrecht für Mord – da wäre auch noch das VORNS-Recht diskutabel gewesen – anzuwenden brauchen und hätte so eigentlich wenigstens zum gleichen Ergebnis kommen müssen wie die *Nürnberger Tribunale* mit ihren für diese Tage in Summe wenigen Ahndungen. Aber wer so argumentiert, tut dies doch ein wenig

blauäugig. Sieht man sich die – sagen wir es elegant – Zurückhaltung der Gerichte in der Verfolgung von NS-Verbrechen an, zumal ja viele Richter aus der NS-Zeit den Stuhl gar nicht gewechselt haben, dann müssen einen begründete Zweifel über deren Gerechtigkeitswillen befallen. Nur ein kleines Beispiel: Im griechischen Kalavrita wurde von der deutschen Soldaterie an einem Vormittag so gut wie ein ganzes Dorf vergeltungsweise für die Tätigkeit von Widerstandskämpfern ausgerottet. Dennoch kommt ein deutsches Gericht im Felmy-Prozeß zum Ergebnis, dass man nicht eindeutig feststellen könne, ob die Vergeltungsmaßnahmen völkerrechtlich nicht doch vielleicht *nicht unangemessen* (!) waren. Spannender als die „NS-Rechts“forschung ist daher die über den Rechtsumgang mit der schleppenden NS-Unrechtsahndung bei den deutschen und österreichischen Nachkriegsgerichten. Noch ein dunkles Kapitel.

Den offiziellen Schlusspart für die Weltöffentlichkeit bilden aber die *Nürnberger Tribunale* ([link mov: Nürnberg2](#)).

In der *Konferenz von Jalta 1943*([pict](#)) waren die Alliierten übereingekommen, dass es nach Kriegsende zu Schnellstrafverfahren, Exekutionen ohne lange Rechtserörterungen, kommen solle. *Stalin*, im Umgang mit seinen eigenen zu Beseitigenden an Millionenzahlen gewöhnt, denkt an 50.000 Exekutionen, *Roosevelt*, Sarkast oder Zyniker ist schwer auszumachen, hält dagegen, dass es 49.000 auch tun müssten, *Churchill* will es mit 50-100 bewenden lassen. Im Londoner *Vier-Mächte-Abkommen*([doc](#)) von 1945 greift man dann aber doch zu einem eigenen Statut(doc) eines Internationalen Militärgerichtshofs mitsamt eigener Prozessordnung mit einer Erleichterung der Beweisregeln und vier zu prüfenden Tatbeständen – Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Hinblick auf die Zivilbevölkerung und Teilnahme an einer verbrecherischen Organisation. Siegerrecht? Unsinnige Parole. Aber europäischer oder internationaler Rechtsstandard der Vorkriegszeit ist das doch auch nicht. *Robert Jackson*, der amerikanische Chefankläger, nachmals legendäre Filmfigur, bleibt dem englischen Gerichtsvorsitzenden *Geoffrey Lawrence* in der Tat oftmals Beweise schuldig. Aber das restliche Beweismaterial ist eindeutig und ausreichend genug für 12 Todesurteile und 5 lange Freiheitsstrafen gegen die Hauptverbrecher und bis auf ein paar Wiederbetätiger gibt es keine breitere Uneinsichtigkeit in die Gerechtigkeitstreffsicherheit und in den Sühnebedarf.

Dahinter gibt es dann natürlich gegen die vielen übrigen Täter noch eine Serie weiterer Verfahren mit 255 Todesurteilen und vielen Freiheitsstrafen. Die vielen Nachverfahren in unzähligen, wie oben angedeutet, nicht immer sehr gerechtigkeitsbemüht geführten Strafverfahren in Deutschland und Österreich haben dennoch bedenklicher Weise längst nicht alle Täter der Gerechtigkeit zugeführt. Aber diese Staaten deshalb regelmäßig wiederaufbrandend als Nazi-Staaten punzieren zu wollen, geht an der Realität dennoch vorbei.

Dass man sich lange vor der zivilrechtlichen Entschädigungsfrage drückt und erst nach Jahrzehnten zu höchst halbherzigen Entschädigungsangeboten aus mager dotierten Fonds durchringt, wirft jedoch schon traurige Schatten auf die Ehrlichkeit der Versöhnungsbereitschaft. Das wiederum betrifft aber keineswegs nur Deutschland und Österreich, sondern auch andere Rechtsnachfolger, die trotz beharrlicher Uneinsichtigkeit mittlerweile davon unbehelligt in die Unionsstaatengesellschaft aufgenommen sind. Da hat sogar Südafrika mit der Wahrheitskommission unter Bischof Desmond Tutu von 1995 einen höheren Standard an Versöhnungswillen erwiesen.

Immerhin ist nun aber nach diesen Nürnberger Prozessen Europa frei für einen Neuanfang am Weg des Rechts, der immer noch weiterbeschritten wird.